

Schriften enthaltenen Verfahrensvorschriften, z. B. die Teilnahme des Bürgers oder anderer Organe an der Vorbereitung der Entscheidung, die kollektive Beratung, die Anhörung des Bürgers im Ordnungsstrafverfahren;

- die vollständige, klare und unzweideutige Formulierung der Entscheidung und die Angabe ihrer Rechtsfolgen. In der Regel sind Einzelentscheidungen, hauptsächlich verpflichtende, zu begründen. Sie sind in allen Fällen, in denen Rechtsvorschriften dies vorsehen, mit einer Rechtsmittelbelehrung für den Adressaten zu versehen;
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Form für den Erlaß, die Zustellung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung, z.B. die Schriftform, die Zustellung oder Aushändigung einer Entscheidung im Ordnungsstrafverfahren gemäß §26 Abs.3 OWG durch die Deutsche Post nach den Bestimmungen der ZPO oder gegen Empfangsbestätigung des Bürgers.

(Zur Rolle der Rechtsmittel im Rahmen der verfahrensrechtlichen Anforderungen, z.B. zu deren aufschiebender Wirkung in rechtlich geregelten Fällen, vgl. 7.4.)

Die Organe des Staatsapparates haben darauf zu achten, daß die Bedingungen gegeben sind bzw. geschaffen werden, die für die Realisierung der Einzelentscheidungen durch die Adressaten erforderlich sind. Dazu haben sie die notwendige erzieherische und organisatorische Arbeit zu leisten.

Es gilt der Grundsatz, daß jede Einzelentscheidung die *Vermutung der Gesetzlichkeit* in sich hat und folglich *rechtswirksam* ist. Die Einzelentscheidung erzeugt deshalb stets diejenigen Rechte und Pflichten, auf die sie abzielt. Die Vermutung der Gesetzlichkeit jeder Einzelentscheidung ist durch ihren Charakter als Akt eines Organs des Staatsapparates begründet, der - ebenso wie das Gerichtsurteil - stets auch ein Akt der Rechtsanwendung ist. Aus der Vermutung der Gesetzlichkeit ergibt sich die Befolgungspflicht für den Adressaten (bei verpflichtenden Einzelentscheidungen). Ungesetzliche Einzelentscheidungen *sind aufzuheben* (zu den Rechtsmitteln der Adressaten vgl. 7.4.). Doch solange die Einzelentscheidung nicht aufgehoben ist, bleibt ihre Rechtswirkung bestehen. Verpflichtende Einzelentscheidungen sind durchsetzbar.

Wenn allerdings der Verstoß gegen die

rechtlichen Anforderungen *besonders schwerwiegend* und für den Adressaten objektiv *unzweifelhaft erkennbar* ist, so besitzt die Entscheidung keine Rechtswirkung und ist *nichtig*. Solche Einzelentscheidungen sind in jedem Fall aufzuheben. Ist jedoch der Verstoß nicht schwerwiegend und kann der Mangel nachträglich behoben werden, hat das zuständige Organ den Mangel zu beseitigen. Die Entscheidung mit ihrer Rechtswirkung bleibt in diesem Fall aufrechterhalten.¹⁶

Fehlt z.B. bei einer Einzelentscheidung die Rechtsmittelbelehrung, kann diese durch das staatliche Organ nachgeholt werden. Das gleiche gilt bei Nichtbeachtung von Verfahrens- und Form Vorschriften. Ist z.B. die Stellungnahme eines anderen Organs beim Erlaß der Entscheidung nicht eingeholt worden oder die Entscheidung ohne Begründung ergangen, obwohl eine vorgeschrieben war, kann die Handlung jeweils nachgeholt werden.

Wenn der rechtliche Mangel nicht beseitigt werden kann, hat das zuständige Organ die Entscheidung aufzuheben. Die Aufhebung kann aus eigener Initiative erfolgen, auf Grund eines Rechtsmittels, auf Grund eines Protestes des Staatsanwalts oder auf Weisung des übergeordneten Organs.

Eine Entscheidung ist aufzuheben, wenn sie von einem unzuständigen Organ oder ohne rechtliche Grundlage getroffen wurde oder wenn sie sich an einen nicht zuständigen Adressaten richtet.

Ein Bürgermeister einer Gemeinde verhängt z.B. eine Ordnungsstrafe wegen Mißhandlung von Tieren gemäß § 9 OWVO. Diese Ordnungsstrafe ist rechtswidrig, weil sie nicht von einem Bürgermeister ausgesprochen werden darf. Zuständig dafür sind die Leiter der Dienststellen der DVP bzw. die Haupttierärzte bei den Räten der Kreise. Die Entscheidung ist somit aufzuheben. Auf Grund einer Gemeindeordnung ordnet der Rat einer Gemeinde an, daß Anlieger der Dorfstraße die beim Viehastrieb der LPG verursachten Verunreinigungen täglich zu beseitigen haben. Hier werden die Rechtsvorschriften fehlerhaft angewandt. Verantwortlich für die Beseitigung einer solchen das übliche Maß übersteigenden Verunreinigung ist der Verursacher also die LPG. Die Entscheidung ist folglich aufzuheben.

16 Vgl. K. Bönninger, „Das Verwaltungsrechtsverhältnis und seine Besonderheiten“, Staat und Recht, 1978/8, S. 745.